

# Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Zweckverbandes „Gasversorgung Oberschwaben“ (GVO)

vom 28.01.1966  
in der Fassung vom 16.07.2002

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 15 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 24. Juli 1963 (Ges.Bl.S. 114) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl.S. 129) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben am 28.01.1966 mit Änderungen vom 01.12.1970, 21.12.1971, 13.05.1974, 10.03.1975, 18.07.1984, 23.10.1990 und 16.07.2002 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

## § 1 Durchschnittssätze

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.  
Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |         |
|--|---------|
| bis zu drei Stunden                          | 45,00 € |
| von mehr als drei bis zu sechs Stunden       | 60,00 € |
| von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz) | 70,00 € |
- (2) Anstelle der Regelung in Abs. 1 erhalten der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung von 285,00 € und seine Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 260,00 €.

## § 2 Berechnung des Zeitaufwands der dienstlichen Inanspruchnahme

- (1) Der Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme wird der tatsächliche Zeitaufwand vor ihrem Beginn und nach ihrem Ende, mindestens aber je 1/2 Stunde zugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei dienstlichen Inanspruchnahmen weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigungen für mehrmalige dienstliche Inanspruchnahmen am selben Tag dürfen zusammengerechnet den in § 1 Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 18.07.1984 ist am 01.01.1984, die Änderungssatzung vom 23.10.1990 ist am 01.10.1990, die Änderungssatzung vom 16.07.2002 ist am 01.10.2002 in Kraft getreten.

## Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg	Nr.	Datum
Satzung	28.01.1966			01.01.1966			
Änderung	01.12.1970						
Änderung	21.12.1971						
Änderung	13.05.1974						
Änderung	10.03.1975						
Änderung	18.07.1984			01.01.1984			
Änderung	23.10.1990		02.11.1990	01.01.1990	264	15.11.1990	
Änderung	16.07.2002		24.09.2002	01.10.2002			